

Zurückgabe unbefolgt ließ. Es kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände hierbei in dem Falle des 214. Artikels unter 3. auch auf Gefängniß und zwar von 4 — 6 Wochen erkannt werden. Hat der Finder einer verlorenen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemacht, oder binnen 4 Wochen von Zeit der Auffindung an den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von 4 Wochen von Zeit seiner Bekanntmachung an die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth der Sache über Einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu 8 Wochen zu bestrafen."

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene neue Fassung des Art. 229. genehmige? Wird einstimmig bejaht.

Art. 230. lautet:

„(Veruntrauung.) Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat und irgend eine Handlung vornimmt, welche die Absicht zu erkennen giebt, eine solche Sache rechtswidrig sich zuzueignen, ist nach Verhältnis des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen. (Art. 214.)"

Die Deputation schlägt hierzu folgende Fassung vor:

„Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam oder zu verwalten hat und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache sich ergibt, ist nach Verhältnis des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen.“

Referent Prinz Johann: Ich habe zu bemerken, daß zu diesem Artikel 230. ein Antrag des Herrn v. Carlowitz eingegangen ist. Derselbe lautet nebst Motiven folgendergestalt:

„Nach der Fassung des Art. 230., wie sie sich namentlich durch die beiden Deputationsberichte gestaltet, würde die Strafe der Veruntrauung gegen die Bestimmungen des Mandats vom anvertrauten Gute vom Jahre 1822 (Gesetzsamml. von 1822 S. 340.) nicht nur um die Hälfte herabgesetzt, sondern es werden auch, was noch bedenklicher ist, allen den Ausflüchten Thor und Thüre geöffnet, durch welche sich, den vor dem Jahre 1822 gemachten Erfahrungen zu Folge, die Kassenbeamten mittelst künstlicher Manipulationen der Strafe zu entziehen mußten; Ausflüchten, die eben das Mandat von 1822 in seiner zweiten Paragraphe abschneidet. — Wenn z. B. ein Kassenbeamter Geld aus der ihm anvertrauten Kasse nimmt und dafür eine Schuldverschreibung in diese legt, oder den entnommenen Betrag als einen Vorschuß auf mehrjährige Besoldung verausgabt, oder wenn er diesen Betrag seiner Ehegattin oder sonst Jemandem schenkt, oder wenn er Einnahmen, die er zu erheben hatte, Andern überläßt, so würde derselbe sich zwar nicht von der Verbindlichkeit zum Erfasse, wohl aber von der gesetzlichen Strafe befreien und etwa nur mit der Art. 270. auf die widerrechtliche Benutzung fremder Sachen gesetzten Strafe belegt werden können. — Ist nun aber Veruntrauung gegen die zeitherige Gesetzgebung, so wie gegen ausländische, z. B. Oesterreichische ohnehin nur gelind bestraft, und ist sie auf der andern Seite ein höchst gefährliches Verbrechen, theils weil man sich gegen dasselbe nicht wie beim Diebstahl durch Schloß und Riegel sichern kann, theils wegen der großen Summen, die für Staatskassen, Korporationen, Actiengesellschaften u. dadurch verloren gehen können, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Strafe nicht umgangen werden könne. — Dies ist aber nach jener Fassung zu besorgen: denn eine Absicht, die anvertraute Sache sich zu-

zueignen (s. die Fassung des Entwurfs) ließe sich aus den angeführten Handlungen allenfalls noch schließen, keineswegs aber eine rechtswidrige Aneignung (s. die Fassung des Berichts.) Ja wäre die Sache auch nur zweifelhaft; so würden schon die Gerichtshöfe die mildere Auslegung annehmen. — Die von uns aufgestellte Definition der Veruntrauung mag daher zwar größer, als die des Entwurfs sein, und mit der Baierschen und Hannoverischen Fassung übereinstimmen, allein sie erheischt, daß nun auch wie dort bestimmt werde, welche Handlungen für solche zu halten sind, woraus die rechtswidrige Aneignung sich ergibt, welche daher als Veruntrauung zu achten sind. — Wie dies daher beim Diebstahl Art. 214. geschehen soll, so möchte auch hier eine Bestimmung darüber aufzunehmen sein, und zwar weil das Merkmal des Diebstahls — das Ansehen der fremden Sache — auf das Verbrechen der Veruntrauung nicht völlig paßt, eine besondere Bestimmung. — Ich bringe daher nach dem Vorgange Baierns, das in seinem 235. Art. eine solche Bestimmung enthält, in Vorschlag, nach den Worten: „zu verwalten hat“ den Artikel so zu fassen: „und solche dem zur Zurückforderung Berechtigten vorenthält, oder abläugnet, oder ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert oder sonst irgend eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtigt ist, damit vornimmt, ist nach Verhältnis des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen.“

Referent Prinz Johann: Die Ansicht des Herrn v. Carlowitz geht daraus hervor, daß er besorgt, es möchten manche Handlungen der Veruntrauung künftig von den Gerichten nicht als Veruntrauung betrachtet werden. Die Deputation hat diese Ansicht näher geprüft und ist allerdings zu der Meinung gekommen, daß die vorgeschlagene Fassung des Begriffs der Veruntrauung etwas zu sehr eingeengt sei. Wenn man sich eine Veruntrauung denkt, so besteht ein Unterschied von dem Diebstahl darin, daß Derjenige, welcher veruntraut, bereits im Besitz der Sache selbst ist, und daher die Veruntrauung vollendet werden muß, aus welcher die Absicht hervorgeht, sich die Sache zuzueignen. Die Deputation hat sich daher zu folgendem Vorschlage unter Zustimmung der Königl. Commissarien vereinigt: „Wer — vornimmt, aus welcher die Absicht einer rechtswidrigen Aneignung entweder an sich oder nach der übernommenen besondern Verpflichtung sich ergibt, der ist u.“

v. Carlowitz: Mein Amendement ist schon vor längerer Zeit bei der Deput. eingereicht worden. Es liegt mir hier nicht vor, es ist aber der Kammer durch den hochgestellten Hrn. Referenten so eben mitgetheilt worden. Ohne daher die Worte des Amendements wiederholen zu können, entwickle ich nur dessen Motiven, und diese, hoffe ich, werden mir noch gegenwärtig sein. Das Verbrechen der Veruntrauung ist ein schweres Verbrechen, schwer, weil dabei große Summen für Actiengesellschaften, Korporationen, namentlich auch für Staatskassen auf dem Spiele stehen, — schwer, weil man dagegen durch Schloß und Riegel sich nicht sichern kann, — schwer endlich, weil der Verbrecher ein ihm geschenktes Vertrauen zugleich mit Füßen tritt. Dies scheint auch die frühere Sächsische Gesetzgebung bereits vollkommen gefühlt und erkannt zu haben. Das Mandat vom anvertrauten Gut vom Jahre 1822 ahndet, belegt dieses Verbrechen mit harten Strafen. Jene harten Strafen werden nun hier bedeutend herabgesetzt, und dennoch habe ich

*